

Erhöhung der Familienleistungen

Was sich ab 2027 ändert

Die Reform des Kindergeldes wurde am 15. Oktober 2026 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet. Hier sind die wichtigsten Änderungen:

KINDERGELD

	Aktueller Betrag pro Kind	Ab Januar 2027
Kinder, die vor dem 1. August 2016 geboren wurden		
1 Kind	315,04 €	361,18 €
2 Kinder	353,34 €	399,48 €
3 Kinder	409,40 €	455,54 €
Kinder, die nach dem 1. August 2016 geboren wurden		
Einheitlicher Betrag	315,04 €	361,18 €
Zu allen diesen Beträgen kommt gegebenenfalls die altersabhängige Zulage hinzu:		
6–11 Jahre	23,81 € (unverändert)	
Ab 12 Jahren	59,44 €	74,82 €
Schulanfangszulage		
6–11 Jahre	115,00 €	179,40 €
Ab 12 Jahren	235,00 €	333,19 €

INDEXIERUNG WEITERER LEISTUNGEN

	Aktueller Betrag pro Kind	Ab Januar 2027
Sonderzulage	200,00 €	205,00 €
Geburtszulage, pro Teilbetrag	580,03 €	594,55 €

- › Die Sonderzulage ist eine Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderung.
- › Die Geburtszulage wird in einzelnen Teilbeträgen ausgezahlt, sofern die geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- › Durch die Indexierung werden diese Leistungen an die Inflation angepasst.

GRENZGÄNGER: AUCH PATCHWORKFAMILIEN SIND BETROFFEN

- › Die Reform passt die Regelungen zum Kindergeld für Grenzgänger an.
- › Künftig besteht der Anspruch auf Kindergeld auch für das Kind des Ehe- oder Lebenspartners eines Grenzgängers, auch ohne direkte Abstammungsbeziehung.
- › Das Zusammenleben im selben Haushalt wird berücksichtigt.
- › Eine separate Unterkunft zu Studienzwecken steht der Erfüllung dieser Voraussetzung nicht entgegen.
- › Wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht, muss nachgewiesen werden, dass man sich tatsächlich am Unterhalt des Kindes beteiligt.